



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-026637**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine verpflichtende Kennzeichnung von Fleisch, das von betäubungslos geschlachteten Tieren stammt, und daraus hergestellten Produkten gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 4a Absatz Nummer 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) Tiere vor der Schlachtung aus religiösen Gründen nicht betäubt werden müssten. Aufgrund dieser Regelung sei es notwendig, dass Verbraucherinnen und Verbraucher anhand einer Kennzeichnung selbst entscheiden könnten, ob sie Fleisch, das aus einer betäubungslosen Schlachtung herrühre, verzehren. Die Bezeichnung „Halal“ sei hier nicht ausreichend, da hieraus nicht hervorgehe, ob das Tier vor der Schlachtung betäubt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 157 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland verbietet § 4a Absatz 1 TierSchG grundsätzlich das betäubungslose Schlachten. § 4a Absatz 2 TierSchG normiert hiervon Ausnahmen, darunter die



ausnahmsweise Zulässigkeit des „Schächtens“ aus religiösen Gründen nach § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG. Solche Schlachtungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Landesbehörde.

Die EU-weit geltenden allgemeinen Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, LMIV) enthalten keine Vorschriften zu einer speziellen Kennzeichnung des Fleisches betäubungslos geschlachteter Tiere. Diese Verordnung ermöglicht jedoch grundsätzlich freiwillige Angaben wie „Halal“ oder „Koscher“. Davon macht die Wirtschaft auch Gebrauch, um Menschen, die sich nach den entsprechenden religiösen Speisevorschriften ernähren wollen, ein Angebot zu machen. Demgegenüber würde eine Pflichtkennzeichnung die Gefahr der Stigmatisierung der Produkte, der diese Produkte anbietenden Lebensmittelunternehmen und der Verbraucherinnen und Verbraucher, die diese Produkte kaufen, bergen.

Menschen, die sichergehen wollen, kein Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren zu erwerben, können auf Fleisch von Tieren zurückgreifen, deren Konsum nach religiösen Speisevorschriften verboten ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Fleisch mit dem EU-Bio-Siegel zu erwerben. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Februar 2019 kann Fleisch aus betäubungslosen Schlachtungen kein europäisches Bio-Siegel erhalten. Eine solche Schlachtmethode erfülle nicht die erforderlichen höchsten Tierschutzstandards.

Dem Anliegen wird insofern durch die geltenden Regelungen bereits weitgehend Rechnung getragen. Ein gesondertes Siegel, wie es mit der Petition vorgeschlagen wird, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.